

HESSISCHE STAATSKANZLEI

749

Erteilung eines Exequaturs;

Herr Professor Dr. Wolfram Wrabetz, Honorarkonsul der Republik Ecuador in Flörsheim am Main

Die Bundesregierung hat Herrn Professor Dr. Wolfram Wrabetz am 1. September 2017 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Ecuador erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet wie folgt:

Otto-Wels-Straße 9
65439 Flörsheim am Main

Die weiteren Kontaktdaten werden nachgereicht.

Wiesbaden, den 5. September 2017

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 39/2017 S. 926

750

Erteilung eines Exequaturs;

Herr Branko Radovanović, Generalkonsul der Republik Serbien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Branko Radovanović am 4. September 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Aleksandra Đorđević, am 5. Januar 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 6. September 2017

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 39/2017 S. 926

751

Erlöschen eines Exequaturs;

Honorarkonsul der Republik Polen in Frankfurt am Main

Das Herrn Klaus Sturmfels erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Polen in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk Land Hessen ist mit Ablauf des 16. April 2017 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Polen in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Wiesbaden, den 5. September 2017

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 39/2017 S. 926

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT

752

Beflaggung öffentlicher Gebäude

Aufgrund von § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) wird Folgendes bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Vorschriften gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Landes. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, wird empfohlen, ihre Dienstgebäude entsprechend zu beflaggen.

2 Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage

Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu beflaggen:

- a) Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar)
- b) Tag der Arbeit (1. Mai)
- c) Europatag (9. Mai)
- d) Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
- e) Jahrestag des 17. Juni 1953

- f) Bundesgedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni)
- g) Jahrestag des 20. Juli 1944
- h) Hessischer Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation und Tag der Heimat in Hessen (dritter Sonntag im September)
- i) Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- j) Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent)
- k) Jahrestag des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen (1. Dezember)
- l) Tag allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen)

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

3 Durchführung der Beflaggung

Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, wird außer den in § 2 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude genannten Flaggen auch die Europaflagge gesetzt.

Die Flaggen werden (mit Blick auf das Gebäude) links beginnend in folgender Reihenfolge gesetzt: Europaflagge, Bundesflagge, Landesdienstflagge/Landesflagge.

Die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen kann unterbleiben, soweit es sich handelt:

- a) um Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung.
- b) um Gebäude und Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder überwiegend dem Privatgebrauch dienen, auch wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden.

Soweit Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind sie mit einem Trauerflor zu versehen.

4 Dauer der Beflaggung

Die Beflaggung beginnt jeweils um 7.00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit. Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, ist eine Beflaggung auch nachts zulässig.

5 Beflaggung aus besonderen Anlässen

Beflaggungsanordnungen aus sonstigen besonderen Anlässen gebe ich wegen der Eilbedürftigkeit unmittelbar den obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, den Regierungspräsidien, den Landkreisen und den kreisfreien Städten durch elektronische Post bekannt.

Ist eine Beflaggung nach Dienstschluss oder an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu veranlassen, wird diese durch das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport der Ministerin/

dem Minister oder der Staatssekretärin/dem Staatssekretär des Innenressorts mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Nach erfolgter Zustimmung leitet das Lagezentrum die Anordnung unverzüglich durch elektronische Post an die Person der zu unterrichtenden Dienststellen weiter, die dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport hierfür benannt worden ist.

Ich bitte die Beflaggungsanordnung unverzüglich wie folgt weiterzugeben:

Die obersten Landesbehörden benachrichtigen die unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, die nicht durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen verwaltet werden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihres Geschäftsbereichs.

Die Landkreise benachrichtigen die kreisangehörigen Gemeinden.

Wiesbaden, den 31. August 2017

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**
Z 1-03d34.01-01-17/002
– Gült-Verz. 172 –

StAnz. 39/2017 S. 926

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

753

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO)

Bezug: Bekanntmachung vom 1. Juni 2017 (StAnz. S. 598)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zurzeit durchschnittlich 1,92343 Prozent.

Dieser Zinssatz gilt gemäß meinem Erlass vom 21. Juli 2000 (StAnz. S. 2902) nur für Altfälle, die vor dem 1. Mai 2000 rechtskräftig geworden sind und ist ab **1. September 2017** bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Diese Bekanntmachung wird in das Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter Finanzen > Zinssätze eingestellt.

Wiesbaden, den 1. September 2017

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**
H 1012 - VV zu § 34 - III 54

StAnz. 39/2017 S. 927

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

754

Staatswaldbewirtschaftung;

Behandlung forstfiskalischer Jagdpachtzinsanteile in gemeinschaftlichen Jagdbezirken

Bezug: Erlass vom 22. März 1977 (StAnz. S. 818), neu in Kraft gesetzt durch Grundsatzterlass vom 2. November 2012 (StAnz. S. 1281)

Mein Bezugserlass wird bestätigt und mit Wirkung vom 1. Januar 2018 erneut wie folgt in Kraft gesetzt.

Auf Empfehlung des Haushaltsausschusses hat das Plenum des Hessischen Landtages am 25. Februar 1976 folgenden Beschluss gefasst:

Das Land verzichtet auf seine Jagdpachtzinsanteile, wenn

- a. alle anderen Jagdgenossen ebenfalls verzichten,
- b. die Flächen kraft Gesetzes zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören,
- c. die fiskalische Fläche nicht größer als 50 ha ist.